

Bundessozialgericht

Az.: 1/4 RJ 397/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
8. Nov. 1972

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladene:

Prozeßbevollmächtigter:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. Oktober 1972 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t , die Richter Dr. S c h u b e r t und S c h m i d t - h a l s , sowie die ehrenamtlichen Richter M ü l l e r und B e n e d y c z u k für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. September 1970 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der klagende überörtliche Träger der Sozialhilfe (TrSH) eine Rentennachzahlung der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) gemäß § 1531 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in voller Höhe für sich beanspruchen kann oder ob ein Teil davon der beigeladenen Landkrankenkasse (LKK) nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO zusteht.

Die bei der beklagten LVA versicherte Erna H. befand sich vom 20. April 1964 bis zum 4. September 1965 im Landeskrankenhaus Neustadt/Holstein in stationärer Behandlung. Die Kosten des Aufenthalts trug bis zum 20. August 1964 die beigeladene LKK. Vom 21. August 1964 an übernahm sie für Rechnung des Klägers das Kreissozialamt Ratzeburg. Die LVA bewilligte der Versicherten auf deren Antrag vom November 1964 mit Bescheid vom 13. Juli 1965 und Ergänzungsbescheid vom 25. November 1965 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit rückwirkend vom 1. April 1964 an. Die Rente betrug bis zum 30. Juni 1965 monatlich 90,20 DM und vom 1. Juli 1965 an monatlich 117,80 DM. Die laufende Rentenzahlung begann am 1. September 1965.

Das Kreissozialamt Ratzeburg hatte bereits am 30. Dezember 1964 der Beklagten angezeigt, daß die Versicherte sich seit dem 21. August 1964 vorläufig auf Kosten der Sozialhilfe in Krankenhausbehandlung befinde; es hatte zur teilweisen Deckung der Kosten gemäß § 90 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) Anspruch auf die Rente erhoben. Die beigeladene LKK übersandte der Beklagten am 1. Dezember 1965 eine "Abrechnung auf Grund des Übergangs des Rentenanspruchs gemäß § 183 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO)", nach der sie der Versicherten in der Zeit vom 21. August bis zum 29. November 1964 Krankengeld von täglich 6,-- DM, insgesamt von 606,-- DM gezahlt habe; sie beanspruchte aus der nachzahlenden Rente für diese Zeit 299,70 DM.

- 3 -



- 3 -

Das Kreissozialamt Ratzeburg forderte von der Beklagten als Ersatz für seine Aufwendungen die für die Zeit vom 21. August 1964 bis zum 4. September 1965 nachzuzahlende Rente von 1.185,30 DM in voller Höhe.

Die Beklagte erstattete der Beigeladenen aus der Rente für den Zeitraum vom 21. August bis zum 29. November 1964, insgesamt 299,70 DM; auf den Ersatzanspruch des Klägers zahlte sie nur den Betrag von 885,60 DM.

Auf Veranlassung des Klägers verlangte das Kreissozialamt Ratzeburg von der Beklagten unter Berufung auf § 1531 RVO die Zahlung weiterer 299,70 DM mit der Begründung, der Ersatzanspruch des TrSH nach § 1531 RVO habe den Vorrang und sei vor den Ersatzansprüchen anderer Ersatzberechtigter in voller Höhe aus der nachzuzahlenden Rente zu befriedigen. Die Beklagte lehnte dies ab, weil ein Ersatzanspruch nach § 1531 RVO stets einem gesetzlichen Forderungsübergang nach § 183 RVO nachgehe.

Das Sozialgericht (SG) Kiel hat durch Urteil vom 2. Oktober 1968 die Beklagte verurteilt, dem Kläger 299,70 DM zu zahlen; es hat die Berufung zugelassen. Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 3. September 1970 - unter Zulassung der Revision - die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, dem vom Kläger nach § 1531 RVO geltend gemachten Ersatzanspruch gebühre der Vorrang vor dem Anspruch der beigeladenen LKK aus dem gesetzlichen Forderungsübergang gemäß § 183 Abs. 3 RVO. Nach dieser Vorschrift sei für eine Zeit rückwirkender Rentengewährung der Anspruch auf Rente auf die Beigeladene übergegangen, während gleichzeitig der Rentenanspruch der Versicherten für jeden Tag oder Monat der Krankenhausaufenthaltsgewährung von vornherein durch den Ersatzanspruch nach § 1531 RVO

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

belastet worden sei. Diese Belastung und der Übergang nach § 183 Abs. 3 RVO seien, ohne sich gegenseitig auszuschließen und ohne daß es weiterer Rechtshandlungen bedurft habe, für die Zeiträume, in denen sie sich gegenüberständen, gleichzeitig eingetreten (BSG in SozR Nr. 45 zu § 183 RVO). Nach der rechtlichen Bedeutung, die dem in § 1531 RVO geregelten Ersatzanspruch des Sozialhilfeträgers allgemein im Gefüge der Ordnung von öffentlich-rechtlichen Leistungen zukomme, gebühre ihm der Vorrang vor anderen Ersatzansprüchen. Vom Gesetzgeber sei in § 2 BSHG eindeutig die Subsidiarität der Sozialhilfe herausgestellt worden. Dem Wesen der Sozialhilfe und ständiger Übung entspreche es, daß der Sozialhilfeträger immer als erster für den Lebensunterhalt eines Versicherten aufzukommen habe, und das geschehe in der Regel selbst dann, wenn an sich ein anderer leistungspflichtig sei. Da im übrigen eine weitere Zweckbestimmung des § 1531 RVO in der Vermeidung von Doppelleistungen an den Versicherten liege, erscheine es durchaus rechtens, daß vornehmlich aus dem Gesichtspunkt der Subsidiarität seiner Leistung der TrSH in erster Linie das zurückerhalte, was er bei sofortiger Leistung des Versicherungsträgers, hier der Rente, gar nicht hätte zu leisten brauchen. Aus diesem Rechtsgedanken heraus leite sich die Priorität des TrSH gegenüber den Institutionen der gesetzlichen Versicherungszweige ab.

Dem Kläger stehe somit noch der weitere Erstattungsanspruch für von ihm geleistete Krankenhausunterbringungskosten insoweit zu, als die Rente für den Deckungszeitraum vom 21. August bis 29. November 1964 in Höhe von 299,70 DM unzutreffenderweise der Beigeladenen gezahlt worden sei. Eine andere Regelung würde dazu führen, daß der TrSH trotz des Vorhandenseins anderer Leistungsverpflichteter primär herangezogen würde; dies würde den allgemeingültigen Grundsätzen des § 2 BSHG zuwiderlaufen.

- 5 -



- 5 -

Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt.

Zur Begründung beruft sie sich darauf, die Versicherte habe sich in der strittigen Zeit vom 21. August 1964 bis 4. September 1965 im Landeskrankenhaus Neustadt wegen geistiger Gebrechen in stationärer Behandlung befunden. Wie die beigeladene LKK in ihrem Schriftsatz vom 14. August 1970 ausgeführt hat, hätten ab 21. August 1964 keine Ansprüche auf Kranken- bzw. Hausgeld aus diesem Grunde bestanden. Die LKK habe vielmehr Barleistungen auf Grund des Gemeinsamen Erlasses des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Inneren vom 5. September 1942 btr. Beziehungen der Fürsorgeverbände zu den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Unterbringung von Geisteskranken (AN 1942, 490) - sog. Halbierungserlaß - für diesen Pflegefall erbracht. Zuständig für Kosten aus Pflegefällen sei nach diesem Erlaß in erster Linie der TrSH. Daraus folge, daß der Grundsatz der Subsidiarität von Sozialhilfeleistungen hier durchbrochen werde und der klagende TrSH kein stärkeres, sondern ein schwächeres Recht hinsichtlich der Konkurrenz der Ansprüche gegenüber der LVA habe. Obgleich die LKK kein Krankengeld gewährt habe, hätten die Vorinstanzen zu Recht die hier auf Grund des Halbierungserlasses gewährten Leistungen dem Krankengeld gleichgestellt, weil es sich in beiden Fällen um Barleistungen handele. In dem angegebenen Pflegefall sei der Kläger primär für die Kostentragung als zuständig anzusehen, so daß er auch hinsichtlich seines Ersatzanspruchs gegenüber der beigeladenen Krankenkasse zurücktreten müsse. Dies habe das LSG verkannt.

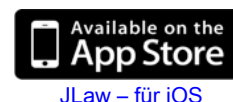
Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 3. September 1970 sowie das Ur-
teil des Sozialgerichts Kiel vom 2. Oktober 1968
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Beigeladene schließt sich dem Antrag der Beklagten an. Sie trägt ergänzend vor, der Kläger habe bei ihr - der Beigeladenen - für die Zeit vom 21. August bis zum 29. November 1964 einen Ersatzanspruch gemäß § 1531 RVO i.V.m. dem Gemeinsamen Erlaß vom 5. September 1942 - Halbierungserlaß - geltend gemacht. Sie habe diesen Ersatzanspruch insofern befriedigt, *als sie als Ersatz für den Unterhalt der Versicherten auf Grund des Halbierungserlasses täglich ein Viertel des Grundlohnes an den Kläger gezahlt habe.* Diese Erstattungspflicht bestehe jedoch nur, solange ein Anspruch auf Krankengeld dem Grunde nach gegeben sei. Mithin ergebe sich die Rechtsfolge gemäß § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er meint, das LSG sei zu Recht davon ausgegangen, daß sich seine Ansprüche nach § 1531 RVO und der Beigeladenen auf Grund eines Forderungsübergangs nach § 183 Abs. 3 RVO gegenüberstünden. Wenn die LKK kein Krankengeld gewährt habe - was eine Tatsachenfrage sei -, könne sie keinen Forderungsübergang aus § 183 RVO herleiten. Sie habe dann überhaupt kein Recht auf Befriedigung aus der Rentennachzahlung. Die Zahlung von Krankengeld und die Leistungen auf Grund des Halbierungserlasses seien ganz verschiedener Art. Auf das Krankengeld habe der Versicherte einen Anspruch. Wenn in einem Pflegefall aber nach dem Halbierungserlaß Leistungen der Krankenkasse erbracht würden, berühre das den Versicherten nicht. Aus einer Rentennachzahlung an ihn könne daher gegen ihn auch kein Ersatz verlangt werden.

Die Revision erscheine demnach unbegründet, weil entweder das LSG nach dem Sachverhalt das Konkurrenzverhältnis der

- 7 -



- 7 -

Ansprüche rechtlich zutreffend gewürdigt habe oder weil kein Recht der LKK auf Befriedigung aus der Rente entstanden sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

Die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen reichen zu einer Entscheidung des Rechtsstreits nicht aus.

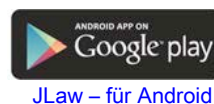
Das LSG ist bei seiner Entscheidung ohne besondere Prüfung und Begründung davon ausgegangen, daß der Kläger als übergeordneter TrSH wegen seiner Aufwendungen für die Unterbringung der Versicherten in dem Landeskrankenhaus Neustadt (Holstein) vom 21. August bis zum 29. November 1964 gegen die Beklagte einen Ersatzanspruch nach § 1531 RVO i.V.m. §§ 68, 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG erworben habe. Dies ist aber zweifelhaft und kann auf Grund der bisherigen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil nicht abschließend beurteilt und entschieden werden.

Die Erstattungsregelung in §§ 1531 ff RVO beruht - wie das Bundessozialgericht (BSG) bereits wiederholt entschieden hat - auf der Erwägung, daß der TrSH, der einen hilfsbedürftigen Versicherten unterstützt, damit eine Leistungspflicht des zuständigen Versicherungsträgers erfüllt und deshalb von diesem Ersatz beanspruchen kann. Das Gesetz geht also davon

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

- 8 -

aus, daß der TrSH anstelle des an sich leistungspflichtigen Versicherungsträgers gehandelt hat. Es genügt nicht, daß die Unterstützung durch den TrSH und die Leistungspflicht des Versicherungsträgers lediglich zeitlich zusammentreffen, die Sozialhilfe aber unabhängig von der Leistungspflicht des Versicherungsträgers gewährt wird. In einem solchen Fall, in dem der TrSH Aufwendungen macht, zu denen der Versicherungsträger dem Versicherten gegenüber nicht verpflichtet ist, muß der TrSH die Kosten selbst tragen und kann sie auch dann nicht auf den Versicherungsträger abwälzen, wenn sie auf eine Zeit entfallen, für die dem Versicherten Ansprüche aus der Sozialversicherung zustehen (BSG 28, 66, 67 und die dort angegebene Rechtsprechung des BSG).

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, das Kreissozialamt Ratzeburg habe die Aufwendungen für die Pflege im Landeskrankenhaus neben der Zahlung von Krankengeld an die Versicherte von täglich 6,-- DM durch die LKK getragen. Diese Hilfe zur Pflege im Landeskrankenhaus für die Zeit vom 21. August bis 29. November 1964 hätte der überörtliche TrSH aber gemäß § 68 i.V.m. § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG auch neben der Rente geleistet, wenn die Beklagte der Versicherten die ihr vom 1. April 1964 an rückwirkend bewilligte Rente schon vom 1. April 1964 an gezahlt hätte; denn die Rente für diese Zeit von monatlich 90,20 DM war erheblich niedriger als das von der LKK gezahlte Krankengeld von täglich 6,-- DM. Der TrSH hätte somit nicht anstelle eines in erster Linie leistungspflichtigen Versicherungsträgers einen Hilfsbedürftigen unterstützt. Er hätte vielmehr mit seiner Hilfe zur Pflege nach § 68 BSHG eine ihm selbst und nur ihm obliegende Leistung der Sozialhilfe erbracht. Ein Ersatzanspruch nach § 1531 RVO stünde ihm für diese Leistungen gegen den Träger der Rentenversicherung nicht zu. Es könnte sich dann auch die Rechtslage nicht ergeben, für die es erheblich ist, ob ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

nach § 1531 RVO begründeter Ersatzanspruch eines TrSH dem ebenfalls begründeten Anspruch einer Krankenkasse nach § 183 Abs. 3 RVO im Range vorgeht.

Es bestehen aber auch Bedenken, ob der Beigeladenen gegen die Beklagte überhaupt ein begründeter Anspruch nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO zusteht; denn auch für die Annahme des Berufungsgerichts, die Beigeladene habe der Versicherten für die Zeit vom 21. August bis zum 29. November 1964 Krankengeld im Betrage von 6,-- DM täglich gezahlt, enthält das angefochtene Urteil keine tatsächlichen Feststellungen. Auch diese Annahme ist ohne besondere Prüfung erfolgt. Die Beigeladene hatte schon im Verfahren vor dem SG mit Schriftsatz vom 15. Mai 1968 vorgetragen, daß sie für die Zeit vom 21. August bis zum 29. November 1964 Kostenersatz gemäß § 1531 RVO in Höhe von 530,25 DM gezahlt habe. Wie die Revision mit Recht hervorhebt, hat die LKK sodann mit Schriftsatz vom 14. August 1970, der am 19. August 1970 vor der mündlichen Verhandlung am 3. September 1970 beim LSG eingegangen ist, dem Berufungsgericht mitgeteilt, die Versicherte, Frau H., sei zuletzt vom 22. März 1963 bis zum 20. August 1964 gemäß § 165 Abs. 1 Nr. 1 RVO Mitglied ihrer Kasse gewesen; sie habe vom 21. August 1964 an keinen Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld gehabt, da es sich bei ihrer Unterbringung im Landeskrankenhaus Neustadt um einen Pflegefall gehandelt habe; vom 21. August bis zum 29. November 1964 seien die Kosten des Krankenhausaufenthalts im Rahmen der §§ 1531 ff RVO i.V.m. dem Halbierungserlaß dem Kreissozialamt Ratzeburg mit 7/16 des Grundlohnes von 12,-- DM = 5,25 DM kalendertäglich erstattet worden; da sie vom 21. August bis zum 29. November 1964 Leistungen im Rahmen des § 1531 RVO erbracht habe, sei der Ersatzanspruch gemäß § 183 Abs. 3 RVO der Beklagten gegenüber geltend gemacht worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Allerdings hat die LKK in ihrer Abrechnung vom 1. Dezember 1965, wie schon in ihrer Abrechnung vom 27. Juli 1965, der Beklagten mitgeteilt, sie habe in der Zeit vom 21. August bis zum 29. November 1964 der Versicherten selbst Krankengeld von täglich 6,-- DM gezahlt. Davon, daß sie dem Kreissozialamt Ratzeburg als TrSH auf Grund des Halbierungserlasses für dessen Aufwendungen in dieser Zeit Kostenersatz geleistet habe, ist in dieser Abrechnung nichts erwähnt. Danach hat das Berufungsgericht nicht durch Ermittlung der dafür notwendigen tatsächlichen Feststellungen geklärt, ob die beigelegte LKK für die Zeit der Unterbringung im Landeskrankenhaus der Versicherten selbst ein tägliches Krankengeld von 6,-- DM gezahlt oder dem TrSH Kostenersatz nach § 1531 RVO i.V.m. dem Halbierungserlaß geleistet hat.

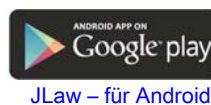
Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist es aber von wesentlicher Bedeutung, ob die beigelegte LKK in der Zeit vom 21. August bis zum 29. November 1964 an die Versicherte selbst tatsächlich laufend Krankengeld im Betrage von 6,-- DM täglich gezahlt oder ob sie für diese Zeit nur dem TrSH gemäß § 1531 RVO i.V.m. dem Halbierungserlaß Kostenersatz für die Aufwendungen der Krankenhausbehandlung der Versicherten im Landeskrankenhaus Neustadt geleistet oder ob sie sowohl diesen Kostenersatz als auch das Krankengeld an die Versicherte gezahlt hat. Wie bereits dargelegt, wäre schon ein Ersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte nach § 1531 RVO zu verneinen, wenn die Versicherte tatsächlich Krankengeld von der LKK erhalten hat und der TrSH daneben auch zusätzlich zu dieser Krankengeldzahlung als Sozialhilfe die stationäre Krankenhausbehandlung in dem Landeskrankenhaus Neustadt gewährt hat.

Aber auch der gesetzliche Übergang des Anspruchs auf die nachzuzahlende Rente auf die LKK nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO setzt voraus, daß die Krankenkasse der Versicherten

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

tatsächlich Krankengeld geleistet hat und daß das Krankengeld - abgesehen von den besonderen Erlöschensgründen nach § 183 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 RVO - zu Recht gezahlt worden ist (BSG in SozR Nr. 37 zu § 183 RVO). Für einen Kostenersatz dagegen, den die Krankenkasse dem Kreissozialamt Ratzeburg als TrSH gemäß § 1531 RVO i.V.m. dem Halbierungserlaß geleistet hat, sieht das Gesetz einen Übergang des Anspruchs auf Rente der Versicherten auf die Krankenkasse nicht vor.

Selbst wenn man mit dem LSG auf Grund der Abrechnung der LKK vom 1. Dezember 1965 davon ausgehen wollte, die LKK habe der Versicherten für die Zeit vom 21. August bis zum 29. November 1964 tatsächlich Krankengeld von täglich 6,-- DM gezahlt, ließe sich auf Grund der Feststellungen in dem angefochtenen Urteil nicht entscheiden, ob es der Versicherten zu Recht gezahlt worden ist.

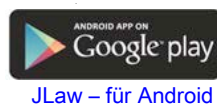
Das Berufungsgericht hätte sonach vor seiner Entscheidung prüfen und die dafür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen treffen müssen, welche Geldleistungen die beige-ladene LKK für die Zeit vom 21. August bis 29. November 1964 tatsächlich erbracht hat, insbesondere ob sie der Versicherten überhaupt und zu Recht Krankengeld i.S. des § 183 Abs. 3 RVO gezahlt oder ob sie nur dem Kreissozialamt Ratzeburg Kostenersatz gemäß § 1531 ff RVO i.V.m. dem Halbierungserlaß geleistet hat. Da dies nicht geschehen ist, ist auf die Revision der Beklagten das angefochtene Urteil aufzuheben.

Die Sache ist gemäß § 170 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit es die für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlichen Feststellungen treffen kann.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Ergibt sich, daß die LKK zu Recht an die Versicherte für die Zeit ihrer Unterbringung im Landeskrankenhaus Neustadt vom 21. August bis zum 29. November 1964 Krankengeld von täglich 6,-- DM tatsächlich gezahlt hat, so wäre die Klage schon deshalb unbegründet, weil in diesem Falle dem TrSH wegen seiner zusätzlichen Gewährung von Sozialhilfe ein Ersatzanspruch nach § 1531 RVO gegen die beklagte LVA überhaupt nicht zusteht.

Ergibt sich indessen, daß die LKK an die Versicherte kein Krankengeld, sondern nur dem Kläger oder dem Kreissozialamt Ratzeburg Kostenersatz auf Grund des Halbierungserlasses gemäß § 1531 RVO geleistet hat oder daß die LKK der Versicherten für die in Frage stehende Zeit Krankengeld zu Unrecht geleistet hat, so fehlt es an der Voraussetzung des § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO, daß die Krankenkasse über die Zubilligung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hinaus Krankengeld gezahlt hat. In diesem Falle hätte die beklagte LVA der LKK zu Unrecht den Betrag von 299,70 DM aus der nachzuzahlenden Rente erstattet. Sie hätte, wie das LSG entschieden hat, den Betrag von 299,70 DM an den Kläger zu zahlen.

In seiner das Verfahren abschließenden Entscheidung wird das LSG auch darüber zu befinden haben, inwieweit

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

die Beteiligten außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)